

Gemeinde Dauchingen  
Schwarzwald-Baar-Kreis

## **Hauptsatzung**

vom 03.12.2001

### **Inhaltsübersicht:**

<b>Abschnitt I</b>	Form der Gemeindeverfassung § 1
<b>Abschnitt II</b>	Gemeinderat §§ 2, 3
<b>Abschnitt III</b>	Bürgermeister §§ 4, 5
<b>Abschnitt IV</b>	Schlussbestimmungen § 6

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 03.12.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

#### **§ 1**

#### **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **II. Gemeinderat**

#### **§ 2**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich an der jeweils nächstniedrigeren Gemeindegrößengruppe <sup>1</sup> (§ 25 II S. 1 2. Halbsatz GemO).

**§ 3a**  
**Durchführung von Sitzungen**  
**ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

- (1) Notwendige Sitzungen des Gemeinderats können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Bei öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
- (2) Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden. Bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 7 GemO nicht durchgeführt werden.
- (3) Über die Form der Sitzungsdurchführung und ein Vorliegen der in Absatz 2 Sätze 2 und 3 genannten Voraussetzungen entscheidet der Bürgermeister. Bei der Einberufung des Gemeinderats i.S.v. § 34 Abs. 1 S. 1 GemO ist auf die Form der Sitzungsdurchführung in schriftlicher oder elektronischer Form hinzuweisen, sofern diese gemäß Absatz 1 Satz 1 durchgeführt wird; zudem ist anzugeben, wie eine Teilnahme an der Sitzung möglich ist. Dies gilt sinngemäß auch für die ortsübliche Bekanntmachung i.S.v. § 34 Abs. 1 S. 7 GemO; im Falle einer formlosen Einberufung i.S.v. § 34 Abs. 2 GemO gilt Satz 2 sinngemäß.
- (4) Die Gemeinde stellt sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.
- (5) Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

**III. Bürgermeister**

**§ 4**  
**Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

**§ 5**  
**Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang

der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zum Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall und die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten und Beamten ohne Leitungsfunktion, Hilfsarbeitskräften, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und in Ausbildung stehenden Personen;

2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.500 Euro im Einzelfall;

2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.5.1 von 3 bis 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.5.2 bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro, der Gemeinderat ist von Stundungen zu unterrichten.

2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde (Festsetzungserlass), den Erlass von Forderungen (Zahlungserlass) und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, Erlass oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 7.000 Euro beträgt;

2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;

2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet-, Pacht- oder Leasingwert von 2.500 Euro im Einzelfall;

2.9 die Veräußerung und Verpfändung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;

- 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.13 die Vermietung gemeindeeigener Wohnungen;
- 2.14 der Abschluss und die Kündigung von Versicherungsverträgen über gemeindliche Einrichtungen;
- 2.15 die Übernahme von Bürgschaften und Ausfallhaftungen im Wohnungsbau für die Landeskreditbank;
- 2.16 die Zustimmung zu Teilungen von Grundstücken und zu Bodenverkehrs-genehmigungen gem. § 19 Baugesetzbuch;
- 2.17 die Erteilung von Negativzeugnissen über Vorkaufsrechte nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und den §§ 24 ff. des Baugesetzbuches in Gebieten genehmigter Bebauungspläne.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18.10.1994 mit ihren Änderungen außer Kraft.

##### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dauchingen, den 04.12.2001

gez. Anton Bruder  
Bürgermeister

<sup>1</sup> Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden

mit nicht mehr als 1.000 Einwohnern	8
mit mehr als 1.000 Einwohnern aber nicht mehr als 2.000 Einwohnern	10
mit mehr als 2.000 Einwohnern aber nicht mehr als 3.000 Einwohnern	12
mit mehr als 3.000 Einwohnern aber nicht mehr als 5.000 Einwohnern	14
mit mehr als 5.000 Einwohnern aber nicht mehr als 10.000 Einwohnern	18
mit mehr als 10.000 Einwohnern aber nicht mehr als 20.000 Einwohnern	22
mit mehr als 20.000 Einwohnern aber nicht mehr als 30.000 Einwohnern	26
mit mehr als 30.000 Einwohnern aber nicht mehr als 50.000 Einwohnern	32
mit mehr als 50.000 Einwohnern aber nicht mehr als 150.000 Einwohnern	40
mit mehr als 150.000 Einwohnern aber nicht mehr als 400.000 Einwohnern	48
mit mehr als 400.000 Einwohnern	60

	vom	Anzeige gem. § 4 GemO beim LRA	Öffentl. Be- kanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getre- ten am
Satzung	03.12.2001	19.12.2001	07.12.2001	01.01.2002
1. Änderung	11.10.2005	27.10.2005	21.10.2005	01.11.2005
2. Änderung	25.05.2020	29.05.2020	29.05.2020	30.05.2020
3. Änderung	19.10.2020	23.10.2020	23.10.2020	24.10.2020